



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10061 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/752-II/2/93

Wien, am 1. Juni 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

4544 IAB

Parlament
1017 W i e n

1993-06-02

zu 4568 J

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Partik-Pable hat am 2.4.1993 unter Nr. 4568/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Suchtgifttest für Polizeischüler" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist Ihnen die Weisung bekannt?
- 2) Wann wurde diese Weisung erlassen?
- 3) Durch welche gesetzliche Vorschrift ist diese Weisung gedeckt?
- 4) Wieviele Polizeischüler wurden bereits diesem Test unterzogen?
- 5) Welcher Personenkreis soll dem Test unterzogen werden?
- 6) Gab es in dem ins Auge gefaßten Personenkreis einen Vorfall, der die Durchführung derartiger, zwangsweiser Kontrollen rechtfertigt?
Wenn ja, welchen?
- 7) Gab es unter den bereits durchgeführten Tests einen oder mehrere, die positiv ausfielen?
- 8) Durch welche österreichische Institution wurden diese Tests zugelassen?
- 9) Welche Geräte werden für die Durchführung der Tests verwendet?
- 10) Gab es bei diesen Geräten bereits einen Vorfall, der ihre Zuverlässigkeit in Zweifel zieht?
Wenn ja, welchen?
- 11) Wie hoch sind die Kosten, die durch die Durchführung der Kontrollen entstehen?

12) Gibt es für den Polizeischüler eine Möglichkeit, den Test zu verweigern?
Welche Folgen hat eine Verweigerung des Tests für den Betroffenen?"

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Am 2. Feber 1993.

Zu Frage 3:

Durch § 10 BDG. Jedes Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und kann bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes, z.B. Mangel der körperlichen und geistigen Eignung oder pflichtwidriges Verhalten, gekündigt werden. Die Einnahme von Suchtgift läßt einerseits erhebliche Zweifel an der körperlichen Eignung eines Bediensteten aufkommen und stellt andererseits im Hinblick darauf, daß jedenfalls die Beschaffung von Suchtgift grundsätzlich nur durch eine Verletzung österreichischer Rechtsvorschriften möglich ist, eindeutig ein schweres pflichtwidriges Verhalten dar.

Zu Frage 4:

76.

Zu Frage 5:

Aufnahmewerber und -werberinnen für den Sicherheitswachdienst, Polizeischüler während der Ausbildung sowie Sicherheitswachebeamte vor der Definitivstellung.

- 3 -

Zu Frage 6:

Bei 392 Aufnahmewerbern wurde probeweise der Test durchgeführt und verlief in neun Fällen positiv.

Zu Frage 7:

Neben den unter Frage 6 angeführten Testergebnissen verliefen bei Definitivstellungsuntersuchungen zwei Tests positiv.

Zu Frage 8:

Durch mein Ressort.

Zu Frage 9:

Ein Suchtgifttestgerät Marke ADX der Firma ABOTT-Diagnostics Division.

Zu Frage 10:

Nein, weil nach einem positiven Meßergebnis die Harnprobe dem Institut für gerichtliche Medizin zu weiterführenden Untersuchungen übermittelt wird und dort festgestellt werden kann, ob das Ergebnis den Tatsachen entspricht.

Zu Frage 11:

Pro Untersuchung ca. S 300,--.

Zu Frage 12:

Die Aufforderung, sich einem Suchtgifttest zu unterziehen, hat der Betroffene als Weisung gemäß § 44 BDG zu befolgen. Die Nichtbefolgung einer solchen Weisung ist im Hinblick auf eine schuldhafte

- 4 -

Dienstpflichtverletzung gemäß § 91 BDG zu prüfen. Positivenfalls
wären disziplinarische Maßnahmen zu setzen.

Fraut lca